

99103002011000, 99103002011000

Genehmigung der Satzungsänderung einer Stiftung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344855891/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103002011000, 99103002011000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung der Satzungsänderung einer Stiftung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Satzung einer Stiftung, Stiftungssatzung, Rechtsfähige Stiftungen, Stiftungsgeschäft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2016
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966pP9/format/xsl?oi=NG8pDCyqy6&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966pP9/format/xsl?oi=NG8pDCyqy6&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true
Teaser	
Volltext	Satzungsänderungen sind unter Beachtung des wirklichen und mutmaßlichen Willens des Stifters zulässig: Der Stifter sollte die Voraussetzungen und das Verfahren von Satzungsänderungen bereits bei der Errichtung der Stiftung festlegen. Damit ist das Schicksal der Stiftung auf Dauer bestimmbar und der Stifterwille auch über den Tod hinaus gewährleistet. Der Stifter kann einem bestimmten Organ das Recht zur Satzungsänderung verleihen. Dieses hat dann die Satzungsänderung unter Beachtung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters vorzunehmen. Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
Erforderliche Unterlagen	• geänderte Satzung der Stiftung • Beschlüsse der Organe
Voraussetzungen	Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden: • Die Änderung steht mit dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters im Einklang. Der in

Modul

Sachverhalt

der Satzung niedergelegte Wille des Stifters darf nur zeitgemäß modifiziert, nicht aber in seiner Tendenz verändert werden.

Änderungen des Stiftungszwecks sowie die Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen sind nach dem Stiftungsrecht grundsätzlich möglich und zulässig. Der Stifter sollte die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen zulässig sein sollen, allerdings in der Satzung bestimmen. Enthält die Satzung keine derartigen Festlegungen, ist anzunehmen, dass der Stifter die Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 9 des Stiftungsgesetzes als Regelfall zugrunde legen wollte. Danach sind die genannten Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet oder die Maßnahme wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt ist.

Kosten

Für die Genehmigung der Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Änderungen im Stiftungsverzeichnis fallen in den Fällen keine Gebühren an, in denen auch für die Anerkennung der Stiftung keine erhoben werden.

Verfahrensablauf

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Daher müssen Sie die geänderte Satzung bei der Stiftungsbehörde schriftlich einreichen.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die steuerliche Aspekte betreffen, müssen Sie außerdem die vorherige Zustimmung des Finanzamtes einholen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat (Stiftungsbehörde)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Genehmigung der Satzungsänderung einer Stiftung, Approval of an amendment to the statutes of a foundation